

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2007/0197(COD)

14.5.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
(KOM(2007) 530 – C6-0318/2007 – 2007/0197(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Alain Lipietz

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für die Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der nationalen Energieregulierungsbehörden kommt zur rechten Zeit. Er ist die logische Folge der seit einigen Jahren erfolgten Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften im Energiebereich.

Ursprünglich wurden die öffentlichen Energie- und Gasversorgungsdienste in den 27 europäischen Ländern in den meisten Fällen durch Unternehmen gewährleistet, bei denen es sich generell um öffentliche Unternehmen handelte, die über eine monopolartige Stellung auf nationaler oder regionaler Ebene verfügten. Diese Unternehmen hatten jedoch schon vor langer Zeit mit dem gegenseitigen Verkauf von Energie begonnen. Es mussten daher Regeln für einen gesunden Wettbewerb zwischen diesen Unternehmen und möglichen Neueinsteigern auf dem Markt festgelegt werden. Die Konzeption, die sich nach und nach durchsetzte, besteht in der Trennung zwischen den Stromübertragungs- und Erdgasfernleitungsnetzen und der Vielzahl von Energieerzeugungs- und -verteilungsunternehmen. Diese Entflechtung soll die Neutralität des Übertragungs- und Fernleitungssystems gegenüber der Vielzahl von Erzeugern gewährleisten. Die Instrumente für diese Entflechtung (mit oder ohne eigentumsrechtliche Entflechtung) betreffen nicht die vorliegende Verordnung. Die Kommission weist ebenfalls darauf hin, dass diese Entflechtung ungeachtet des eigentumsrechtlichen Status - öffentlich oder privat - sowohl der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber als auch der Erzeugungs- und Verteilungsunternehmen erfolgen muss.

Das Resultat dieser Entwicklung ist die Umgestaltung des Systems der europäischen nationalen Übertragungs- und Fernleitungsnetze in natürliche Monopole, wie dies beim System der Straßen, Häfen und Flughäfen der Fall ist, die von Lastkraftwagen, Schiffen und Flugzeugen genutzt werden, die Tausenden von miteinander in Wettbewerb stehenden Unternehmen gehören. Die Kommission geht in ihren Aussagen soweit, dass ein Teil der Ergasspeicherkapazitäten in dieses europäische öffentliche Gut, das Übertragungs- und Fernleitungssystem, einbezogen werden soll.

Es stellen sich somit drei Probleme:

- Gewährleistung des freien Zugangs für alle Erzeuger, Großerzeuger und Kleinerzeuger (vom Erzeuger, der eine Windkraftanlage besitzt, bis hin zum Eigentümer eines KKW-Parks), zum Übertragungs-/Fernleitungssystem bei voller Transparenz und ohne Diskriminierung aufgrund der Größe oder Nationalität.
- Regulierung des Energiemarkts nach Maßgabe der Energiepolitik der Europäischen Union (die eine Politik der sozialen und regionalen Integration und des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, umfasst).
- Verwirklichung der physischen Verbindung und der Harmonisierung der technischen Normen zwischen den Netzen auf europäischer Ebene sowie Öffnung dieser Netze gegenüber Drittländern, insbesondere Gaslieferanten (Russland) oder Stromlieferanten (Schweiz).

Diese notwendige Verbindung der Netze und Harmonisierung rechtfertigt die Einrichtung einer Stelle (der Agentur) zur Koordinierung der nationalen Regulierungsbehörden.

Das System der so miteinander verbundenen nationalen Übertragungs- /Fernleitungsnetze und der für sie zuständigen Regulierungsbehörden, die durch die Agentur koordiniert werden, würde einen echten öffentlichen Dienst im Energiesektor darstellen, der auf der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene basiert.

Der Berichterstatter beurteilt die Vorschläge der Kommission positiv. Zwei Punkte bedürfen allerdings der Klärung.

Erstens, die Befugnisse der Agentur

Die Kommission verwirft mit Recht die Möglichkeit, eine Änderung der Verträge zu dem alleinigen Zweck vorzunehmen, diese Agentur mit zwingenden Befugnissen auszustatten. Sie räumt im Übrigen ein, dass sie weder über die technischen noch über die personellen Mittel verfügt, um diese Arbeit selbst zu leisten. Sie schlägt daher eine Agentur mit hauptsächlich beratender Funktion vor, die die Kommission zwecks Entscheidungen und eventuell auch für die Verhängung von Sanktionen befassen soll.

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass es genügend Rechtsgrundlagen gibt, um die Befugnisse der Agentur in Bezug auf den Binnenmarkt und die Bekämpfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zu erweitern, wobei der Kommission die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen zu belassen ist. Hingegen kann die Überwachung der Übereinstimmung der Politik der nationalen Regulierungsbehörden mit der Energiepolitik der Union beim gegenwärtigen Stand der Dinge nur Gegenstand nicht verbindlicher Stellungnahmen sein.

Zweitens, die Verantwortlichkeit der Agentur

Die Glaubwürdigkeit der Agentur gegenüber dem Markt erfordert ihre völlige Unabhängigkeit von den Marktteilnehmern, deren Verhaltensweisen sie regulieren soll, ob es sich nun um Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber oder um Energieerzeugungs- und -verteilungsunternehmen handelt. Eine Agentur, die somit mit einer Entscheidungsbefugnis gegenüber privaten oder öffentlichen Marktteilnehmern ausgestattet ist, muss über eine Legitimität verfügen, die auf demokratischer Verantwortlichkeit beruht.

Der Berichterstatter, der eine Verstärkung der direkten Handlungsfähigkeit der Agentur (ohne Einschaltung der Europäischen Kommission) vorschlägt, hat daher versucht, als Ausgleich für diese verstärkten Befugnisse auch eine stärkere politische Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament und dem Rat herzustellen. Die Agentur muss nicht nur in Übereinstimmung mit den Verträgen und dem sekundären Recht handeln, sondern sie muss auch ihre Entscheidungen und ihre Stellungnahmen gegenüber den europäischen Gesetzgebungsinstanzen verantworten, von denen sie ihre Autorität bezieht.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Frühjahr 2007 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, Maßnahmen zur Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den ***nationalen Regulierungsbehörden*** vorzuschlagen.

Geänderter Text

(4) Im Frühjahr 2007 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, Maßnahmen zur Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den ***Energieregulierungsbehörden und Entscheidungen dieser Behörden über wichtige grenzüberschreitende Fragen*** vorzuschlagen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten sollten zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Energiepolitik eng zusammenarbeiten und die Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Austausch aus dem Weg räumen. Ein unabhängiges Instrument zur Behebung des gegenwärtigen Mankos würde dem doppelten Ziel der Berücksichtigung der europäischen Dimension im Rahmen der Tätigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden und der effektiven Beachtung der gemeinschaftlichen Grundsätze der Gleichbehandlung sowie des gleichberechtigten Zugangs zu den europäischen Gas- und

Elektrizitätsversorgungsnetzen entsprechen und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen. Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, im Folgenden „die Agentur“, nimmt die Form einer Organisation an, so dass die nationalen Regulierungsbehörden ihre Zusammenarbeit verstärken und auf der Basis gemeinsamer Grundsätze an Aufgaben mit europäischer Dimension teilnehmen können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Auf der Grundlage einer Folgenabschätzung zum Ressourcenbedarf einer zentralen Stelle gelangte man zu dem Schluss, dass eine unabhängige zentrale Stelle gegenüber anderen Optionen langfristig eine Reihe von Vorteilen bietet. ***Deshalb sollte eine Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, im Folgenden „die Agentur“, eingerichtet werden.***

Geänderter Text

(5) Auf der Grundlage einer Folgenabschätzung zum Ressourcenbedarf einer zentralen Stelle gelangte man zu dem Schluss, dass eine unabhängige zentrale Stelle gegenüber anderen Optionen langfristig eine Reihe von Vorteilen bietet. ***Die Form einer Agentur wurde anderen Formen wie der von ERGEG+ vorgezogen. Ursprünglich verworfene Formen sollten erneut in Erwägung gezogen werden, falls die Agentur nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.***

Begründung

Die Kommission verwarf eine Reihe anderer Möglichkeiten, wie das Modell von ERGEG+ oder des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sollte das gewählte Modell einer Agentur nicht die gewünschten Ergebnisse erzielen, so sollte die Kommission andere Möglichkeiten in Erwägung ziehen und eine entsprechende Änderung der Verordnung vorschlagen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Agentur sollte dafür Sorge tragen, dass die Regulierungsaufgaben, die gemäß den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG auf einzelstaatlicher Ebene von den nationalen Regulierungsbehörden wahrgenommen werden, gut koordiniert und – soweit erforderlich – auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden. Daher gilt es, die Unabhängigkeit der Agentur, ihre technischen Kapazitäten **und Regulierungskapazitäten sowie ihre Transparenz und Effizienz sicherzustellen.**

Geänderter Text

(6) Die Agentur sollte dafür Sorge tragen, dass die Regulierungsaufgaben, die gemäß den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG auf einzelstaatlicher Ebene von den nationalen Regulierungsbehörden wahrgenommen werden, gut koordiniert und – soweit erforderlich – auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden. Daher gilt es, die Unabhängigkeit der Agentur **und ihrer Mitglieder gegenüber den Verbrauchern sowie sowohl den öffentlichen als auch den privaten Energieerzeugern und Übertragungs-, Fernleitungsnetz- und Verteilernetzbetreibern** sicherzustellen. **Ferner muss gewährleistet werden, dass die Agentur im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht handelt, über die erforderlichen** technischen Kapazitäten **verfügt, sich den regulatorischen Entwicklungen anpassen kann, transparent und effizient funktioniert sowie der demokratischen Kontrolle unterliegt.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Es ist sinnvoll, einen Rahmen für die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden zu schaffen. Dieser Rahmen sollte die einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften zum Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt in der ganzen Gemeinschaft erleichtern. In Fällen, wo mehr als ein Mitgliedstaat betroffen ist, sollte die Agentur die Befugnis erhalten, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese

Geänderter Text

(8) Es ist sinnvoll, einen **integrierten** Rahmen für die **Beteiligung und** Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden zu schaffen. Dieser Rahmen sollte die einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften zum Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt in der ganzen Gemeinschaft erleichtern. In Fällen, wo mehr als ein Mitgliedstaat betroffen ist, sollte die Agentur die Befugnis erhalten,

Befugnis sollte sich erstrecken auf die Regulierungsmechanismen für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten verbinden, auf Ausnahmen von den Binnenmarktvorschriften für neue Elektrizitäts-Verbindungsleitungen sowie neue Erdgasinfrastrukturen, die durch mehr als einen Mitgliedstaat führen.

Einzelfallentscheidungen zu treffen. Dieses Befugnis sollte sich erstrecken auf die Regulierungsmechanismen für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten verbinden, auf Ausnahmen von den Binnenmarktvorschriften für neue Elektrizitäts-Verbindungsleitungen sowie neue Erdgasinfrastrukturen, die durch mehr als einen Mitgliedstaat führen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Da die Agentur einen Überblick über die nationalen Regulierungsbehörden hat, sollte sie auch eine Beratungsfunktion gegenüber der Kommission in Fragen der Marktregulierung haben. Sie sollte ferner verpflichtet sein, die Kommission zu unterrichten, wenn die Zusammenarbeit zwischen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern nicht die gebotenen Ergebnisse liefert oder wenn eine nationale Regulierungsbehörde eine Entscheidung im Widerspruch zu den Leitlinien getroffen hat und sich weigert, der Stellungnahme der Agentur nachzukommen.

Geänderter Text

(9) Da die Agentur **Informationen von den** nationalen Regulierungsbehörden **und aus anderen Quellen** hat, sollte sie auch eine Beratungsfunktion gegenüber der Kommission, **anderen Gemeinschaftseinrichtungen und den Regulierungsbehörden von mindestens zwei Mitgliedstaaten** in Fragen der Marktregulierung haben. Sie sollte ferner verpflichtet sein, die Kommission zu unterrichten, wenn die Zusammenarbeit zwischen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern nicht die gebotenen Ergebnisse liefert oder wenn eine nationale Regulierungsbehörde eine Entscheidung im Widerspruch zu den Leitlinien getroffen hat und sich weigert, der Stellungnahme der Agentur nachzukommen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Außerdem sollte die Agentur die Möglichkeit haben, **nicht verbindliche** Leitlinien herauszugeben, um die Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer beim Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen.

Geänderter Text

(10) Außerdem sollte die Agentur die Möglichkeit haben, **bewährte Verfahren zu verbreiten und** Leitlinien herauszugeben, um die Regulierungsbehörden, **die Verkehrsnetzbetreiber** und Marktteilnehmer beim Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen **und ihnen verbindliche Leitlinien zur Einhaltung der Grundsätze der gemeinsamen Verkehrspolitik an die Hand zu geben.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Agentur sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um ihre Regulierungsaufgaben unabhängig und effizient zu erfüllen. Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden ist **nicht nur** zentrales Prinzip einer guten Verwaltungspraxis, **sondern auch** grundlegende Voraussetzung für die Gewährleistung des Marktvertrauens. Entsprechend der auf nationaler Ebene geltenden Regelung **sollte** die Agentur daher unabhängig von Marktinteressen handeln **und** keine Weisungen von Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen anfordern oder entgegennehmen.

Geänderter Text

(13) Die Agentur sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um ihre Regulierungsaufgaben unabhängig, effizient, **transparent** und **motiviert** zu erfüllen. Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden **gegenüber den Energieerzeugern sowie den Übertragungs-, Fernleitungsnetz- und Verteilernetzbetreibern** ist **das** zentrale Prinzip einer guten Verwaltungspraxis **und die** grundlegende Voraussetzung für die Gewährleistung des Marktvertrauens. Entsprechend der auf nationaler **und gemeinschaftlicher** Ebene geltenden Regelung **sollten** die Agentur **und ihre Mitglieder** daher unabhängig von Marktinteressen **und Interessenkonflikten** handeln, keine Weisungen **oder Empfehlungen** von Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen anfordern oder entgegennehmen, **das Gemeinschaftsrecht in den Bereichen Energie, Umwelt, Binnenmarkt und Wettbewerb einhalten sowie den EU-Behörden Rechenschaft für ihre Entscheidungen und Vorschläge ablegen.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, die Unabhängigkeit der Agentur zu präzisieren: Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmen, zwischen denen sie ausgleichend wirken muss, und demokratische Verantwortung in Bezug auf das Recht der Union und gegenüber deren gesetzgebenden Organen.

Es wird die demokratische Verantwortlichkeit der Agentur präzisiert.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) In Bezug auf die Entscheidungsbefugnisse der Agentur sollten die Betroffenen im Interesse eines reibungslosen Verfahrensablaufs ein Beschwerderecht bei einem Beschwerdeausschuss erhalten, der Teil der Agentur sein sollte, jedoch unabhängig sowohl vom Verwaltungsorgan als auch vom Regulierungsorgan der Agentur.

Geänderter Text

(14) In Bezug auf die Entscheidungsbefugnisse der Agentur sollten die Betroffenen im Interesse eines reibungslosen Verfahrensablaufs **zuerst** ein Beschwerderecht bei einem Beschwerdeausschuss erhalten, der Teil der Agentur sein sollte, jedoch unabhängig sowohl vom Verwaltungsorgan als auch vom Regulierungsorgan der Agentur. ***Gegen die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses muss beim Gerichtshof Berufung eingelegt werden können.***

Begründung

Der Änderungsantrag präzisiert die Rechtsbehelfe der Betroffenen gegen die Entscheidungen der Agentur.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Agentur sollte die allgemeinen Regeln betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Gemeinschaftsorgane anwenden. Der Verwaltungsrat sollte die praktischen Maßnahmen zum Schutz geschäftlich sensibler Daten sowie personenbezogener Daten festlegen.

Geänderter Text

(17) Die Agentur sollte die allgemeinen Regeln betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Gemeinschaftsorgane ***und insbesondere dem Übereinkommen von Aarhus*** anwenden. Der Verwaltungsrat sollte ***die Protokolle genehmigen und*** die praktischen Maßnahmen zum Schutz geschäftlich sensibler Daten sowie personenbezogener Daten festlegen.

Begründung

Dadurch wird der verbindliche Charakter des Übereinkommens von Aarhus (insbesondere in

Bezug auf die Transparenz der Umweltverträglichkeitsprüfungen) für alle Organe der EU, und somit auch für die Agentur, bekräftigt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Beteiligung von Drittländern an den Arbeiten der Agentur sollte im Einklang mit entsprechenden von der Gemeinschaft zu schließenden Vereinbarungen möglich sein.

Geänderter Text

(18) Die Beteiligung von Drittländern an den Arbeiten der Agentur sollte im Einklang mit entsprechenden von der Gemeinschaft **im Einklang mit dem EG-Vertrag** zu schließenden Vereinbarungen möglich sein.

Begründung

Die Abkommen mit Drittländern müssen gemäß dem EG-Vertrag vom Europäischen Parlament gebilligt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden auf Gemeinschaftsebene, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(19) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich **die Teilnahme und** die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden auf Gemeinschaftsebene, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher **aufgrund des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme** besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Es wird eine Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, im Folgenden „die Agentur“, gegründet zu dem Zweck, die von den in Artikel 22a der Richtlinie 2003/54/EG und in Artikel 24a der Richtlinie 2003/55/EG genannten Regulierungsbehörden auf nationaler Ebene wahrgenommenen Regulierungsaufgaben auf Gemeinschaftsebene zu ergänzen und, soweit erforderlich, die Maßnahmen dieser Behörden zu koordinieren.

Geänderter Text

Es wird eine Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, im Folgenden „die Agentur“, gegründet zu dem Zweck, die von den in Artikel 22a der Richtlinie 2003/54/EG und in Artikel 24a der Richtlinie 2003/55/EG genannten Regulierungsbehörden auf nationaler Ebene wahrgenommenen Regulierungsaufgaben auf Gemeinschaftsebene - **wenn mindestens zwei Mitgliedstaaten betroffen sind** - zu ergänzen und, soweit erforderlich, die Maßnahmen dieser Behörden zu koordinieren.

Begründung

Verdeutlichung, dass die Agentur dort tätig werden soll, wo durch grenzüberschreitendes Agieren ein Regulierungsdefizit erwartet werden muss.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur verfügt in allen Mitgliedstaaten über Rechtsfähigkeit im weitesten Sinn, die juristischen Personen nach dem jeweiligen nationalen Recht zuerkannt werden kann. Sie **kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und** ist vor Gericht parteifähig.

Geänderter Text

2. Die Agentur verfügt in allen Mitgliedstaaten über Rechtsfähigkeit im weitesten Sinn, die juristischen Personen nach dem jeweiligen nationalen Recht zuerkannt werden kann. Sie ist vor Gericht parteifähig.

Begründung

Die Agentur soll kein Vermögen erwerben.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Tätigkeiten der Agentur

Die Agentur **kann**:

(a) Stellungnahmen **abgeben**, die an die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber gerichtet sind;

(b) Stellungnahmen **abgeben**, die an die Regulierungsbehörden gerichtet sind;

(c) Stellungnahmen und Empfehlungen **abgeben**, die an die Kommission gerichtet sind;

(d) in den in den Artikeln 7 und 8 genannten spezifischen Fällen Einzelfallentscheidungen **treffen**.

Geänderter Text

Aufgaben der Agentur

Die Agentur:

(a) **gibt im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes wie etwa die Nichtdiskriminierung und einen wirksamen Wettbewerb** Stellungnahmen **und Empfehlungen ab**, die an die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber gerichtet sind;

(b) **gibt im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes wie etwa die Nichtdiskriminierung und einen wirksamen Wettbewerb** Stellungnahmen **und Empfehlungen ab**, die an die Regulierungsbehörden gerichtet sind;

(c) **gibt** Stellungnahmen und Empfehlungen **ab**, die an **das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, die Verbraucher, die Energieerzeuger sowie die Übertragungs-, Fernleitungsnetz- und Verteilernetzbetreiber** gerichtet sind;

(ca) verbreitet bewährte Verfahren und gibt Leitlinien gemäß Artikel 6 und 7 heraus;

(d) **trifft** in den in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten spezifischen Fällen Einzelfallentscheidungen.

Begründung

Gemäß dem Vorschlag der Kommission hat die Agentur nicht die Mittel zur Ausübung ihrer Aufgabe, nämlich die Sicherstellung der Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden, die Lösung grenzüberschreitender Fragen und die Gewährleistung

des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Die Agentur kann auf Ersuchen der Kommission oder auf eigene Initiative Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie eingerichtet wurde, an **die Kommission** richten.

Geänderter Text

Die Agentur kann auf Ersuchen **des Europäischen Parlaments, des Rates oder** der Kommission oder auf eigene Initiative Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie eingerichtet wurde, an **diese Organe** richten.

Begründung

Dadurch werden die Beratungsaufgaben der Agentur auf die europäische Legislative ausgeweitet.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Agentur unterhält einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Organisationen des Sektors und konsultiert die Betroffenen vor der Annahme sämtlicher sie betreffender Akte.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Gemäß Artikel 2 d Absatz 2 der

3. Nach Konsultation der Betroffenen

Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und Artikel 2 d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 **kann** die Agentur **dem** Europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber bzw. **dem** Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber **eine** **Stellungnahme zu den** technischen Kodizes **oder** Marktkodizes, **zum Entwurf des Jahresarbeitsprogramms und zum Entwurf des Zehnjahresinvestitionsplans unterbreiten.**

erstellt die Agentur gemäß Artikel 2 d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und Artikel 2 d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 **an das** Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber bzw. **das** Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber **gerichtete strategische Leitlinien für die** technischen Kodizes **und** Marktkodizes, **den** Zehnjahresinvestitionsplan **sowie ein Verzeichnis der Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Netzausbau aufgrund unterschiedlicher Genehmigungsverfahren und -praktiken, um Nichtdiskriminierung, den wirksamen Wettbewerb und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes im Einklang mit dem EU-Energierecht sicherzustellen.**

Begründung

Die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber erstellen die Kodizes und den Zehnjahresinvestitionsplan, während die Agentur das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes aufgrund einer Orientierungshilfe sicherstellen sollte.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur berät die Kommission auf Wunsch oder aus eigener Initiative bei der Ausarbeitung der strategischen Leitlinien für das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber, die den Kodizes und Regeln (einschließlich der technischen Kodizes, der gemeinsamen netztechnischen Instrumente und Forschungspläne, des Zehnjahresinvestitionsplans, einer Prognose zur Angemessenheit der Stromerzeugung alle drei Jahre sowie des Jahresarbeitsprogramms) gemäß Artikel 2

c Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 bzw. Artikel 2 c Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 zugrunde liegen, gegebenenfalls auch in Zusammenhang mit der Verabschiedung der obligatorischen Leitlinien. Die Agentur berät die Kommission auf Wunsch oder aus eigener Initiative bei der Ausarbeitung der Marktkodizes und Verabschiedung der obligatorischen Leitlinien.

Begründung

Anwendungsbereich und Inhalt der vorgeschlagenen Kodizes und Normen – ob sie für sämtliche Übertragungsinfrastrukturen oder für Interaktionen zwischen existierenden nationalen Übertragungsnetzen gelten – sollten ex ante definiert werden. Zunächst sollte die Agentur die Kommission auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative hinsichtlich des exakten Anwendungsbereichs und des Inhalts eines Kodex oder einer Norm auf einem der Gebiete, die in Artikel 2c Absatz 3 der Strom- und Gasverordnung festgelegt sind, beraten. In ähnlicher Weise müssen die übergreifenden Ziele und der Anwendungsbereich des Zehnjahresinvestitionsplans ex ante definiert werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur richtet eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme an die Kommission, wenn sie der Auffassung ist, dass der Entwurf des Jahresarbeitsprogramms oder der Entwurf des Zehnjahresinvestitionsplan, die ihr gemäß den Artikeln 2d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und Artikel 2d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 vorgelegt werden, keine ausreichende Gewähr für Nichtdiskriminierung, einen effektiven Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren des Marktes bieten.

Geänderter Text

4. Die Agentur richtet eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme an die Kommission, wenn sie der Auffassung ist, dass der Entwurf des Jahresarbeitsprogramms oder der Entwurf des Zehnjahresinvestitionsplan, die ihr gemäß den Artikeln 2d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und Artikel 2d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 vorgelegt werden, keine ausreichende Gewähr für Nichtdiskriminierung, einen effektiven Wettbewerb, ein effizientes Funktionieren des Marktes und **die Einhaltung des EU-Energierechts** bieten.

Begründung

Hinweis auf den legislativen Rahmen der Tätigkeit der Agentur.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Agentur **richtet gemäß** Artikel 2e Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und Artikel 2e Absatz 2 der der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 **eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme an die** Kommission, wenn sie der Auffassung ist, dass ein technischer Kodex oder ein Marktkodex keine ausreichende Gewähr für Nichtdiskriminierung, einen wirksamen Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren des Marktes bietet, dass ein technischer Kodex oder ein Marktkodex nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne vereinbart wurde oder dass die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber einen technischen Kodex oder einen Marktkodex nicht umgesetzt haben.

Geänderter Text

5. **Kraft der Übertragung von bestimmten Befugnissen der Kommission und in Übereinstimmung mit** Artikel 2e Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und Artikel 2e Absatz 2 der der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 **kann** die Agentur **suspensive Beschlüsse fassen und der Kommission die Verhängung von Geldstrafen vorschlagen**, wenn sie der Auffassung ist, dass ein technischer Kodex oder ein Marktkodex keine ausreichende Gewähr für Nichtdiskriminierung, einen wirksamen Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren des Marktes bietet, dass ein technischer Kodex oder ein Marktkodex nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne vereinbart wurde oder dass die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber einen technischen Kodex oder einen Marktkodex nicht umgesetzt haben.

Begründung

Dadurch werden die Rechtsgrundlage und die Aussetzungsbefugnis der Agentur im Bereich des Wettbewerbsrechts und des Binnenmarktes festgelegt. Hingegen verbleibt die Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen aufgrund des Fehlens einer klaren Rechtsgrundlage bei der Kommission.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Im Rahmen ihres Arbeitsprogramms

oder auf Wunsch der Kommission verbreitet die Agentur die bewährten Verfahren und legt bei der Ausarbeitung der technischen Kodizes oder Marktkodizes, des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms und des Entwurfs des Zehnjahresinvestitionsplans Leitlinien zur Wahrung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des effektiven Wettbewerbs und des reibungslosen Funktionierens des Marktes fest. Diese Leitlinien sind nur verbindlich, wenn sie im geeigneten Regelungsverfahren angenommen werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Die Agentur überwacht die Umsetzung der Leitlinien, die sie gemäß Absatz 6 a festlegt, und kann aus eigener Initiative oder auf Wunsch der Kommission, einer anderen zuständigen Behörde oder eines betroffenen Marktteilnehmers entscheiden, ob die Betroffenen die Leitlinien effektiv umgesetzt haben.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6c. Die Agentur konsultiert eingehend in offener und transparenter Weise die Marktteilnehmer, Verbraucher und Endverbraucher zu einem frühen Zeitpunkt, insbesondere im Rahmen ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit den

Übertragungsnetzbetreibern.

Begründung

Öffentliche Konsultationen auf EU-Ebene werden momentan durch die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas (EREG) geführt. Deshalb sollte die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden diese Aufgabe übernehmen, denn sie verfügt bereits über bewährte Regeln und über Erfahrung bei der Durchführung öffentlicher Konsultationen. Ferner handelt die Agentur im Gegensatz zu den Übertragungsnetzbetreibern im Interesse aller Marktteilnehmer.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur kann nach Maßgabe ihres Arbeitsprogramms oder auf Wunsch der Kommission **nicht verbindliche Leitlinien festlegen**, um Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer **beim Austausch bewährter Verfahren** zu unterstützen.

Geänderter Text

2. Die Agentur kann nach Maßgabe ihres Arbeitsprogramms oder auf Wunsch der Kommission **die bewährten Verfahren verbreiten**, um Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer **im Rahmen der gemeinsamen Energiepolitik** zu unterstützen. **Die Agentur kann auch Leitlinien für die Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Auflagen im Bereich der Nichtdiskriminierung, des wirksamen Wettbewerbs und des effizienten Funktionierens des Marktes bei der Ausarbeitung technischer Kodizes und Marktkodizes, des Entwurfs des jährlichen Arbeitsprogramms sowie des Entwurfs des Zehnjahresinvestitionsplans festlegen. Diese Leitlinien sind nur dann unverbindlich, wenn sie den Ausgleich zwischen Energiemärkten aufgrund einer Steigerung der Energieerzeugung, einer Änderung der Erzeugungsverfahren, von Energieeinsparungen, einer Reduzierung der Treibhausgase sowie einer Verbesserung der Energieeffizienz in der EU in Übereinstimmung mit dem EU-Energierecht betreffen.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur gibt auf Wunsch einer Regulierungsbehörde **oder der Kommission** eine Stellungnahme zu der Frage ab, ob eine von einer Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung sich im Einklang mit den gemäß der Richtlinie 2003/54/EG, der Richtlinie 2003/55/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 festgelegten Leitlinien befindet.

Geänderter Text

4. Die Agentur gibt auf Wunsch einer Regulierungsbehörde eine Stellungnahme zu der Frage ab, ob eine von einer Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung sich im Einklang mit den gemäß der Richtlinie 2003/54/EG, der Richtlinie 2003/55/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 festgelegten Leitlinien oder **dem EU-Energierecht** befindet.

Begründung

Dadurch wird die demokratische Verantwortlichkeit der Agentur im Hinblick auf die Berücksichtigung etwaiger Ausweitungen des Rechts der Union im Energiebereich ausgedehnt.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Bereitet einer nationalen Regulierungsbehörde die Anwendung der gemäß der Richtlinie 2003/54/EG, der Richtlinie 2003/55/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 festgelegten Leitlinien in einem spezifischen Fall Schwierigkeiten, kann sie die Agentur um eine Stellungnahme ersuchen. Die Agentur gibt ihre Stellungnahme nach Konsultation der Kommission innerhalb von **vier** Monaten ab.

Geänderter Text

6. Bereitet einer nationalen Regulierungsbehörde die Anwendung der gemäß der Richtlinie 2003/54/EG, der Richtlinie 2003/55/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 festgelegten Leitlinien in einem spezifischen Fall Schwierigkeiten, kann sie die Agentur um eine Stellungnahme ersuchen. Die Agentur gibt ihre Stellungnahme nach Konsultation der Kommission innerhalb von **zwei** Monaten ab.

Begründung

Stärkung der unabhängigen Beartungskompetenz der Agentur und Verkürzung von Fristen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Agentur kann nach Maßgabe einer spezifischen Ermächtigung andere Aufgaben für die Kommission oder die nationalen Regulierungsbehörden durchführen, sofern ihr diese Aufgaben übertragen werden dürfen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Kommission und sechs vom Rat ernannt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden.

1. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern **aus 12 verschiedenen Staaten, die aufgrund ihrer Qualifizierung ausgewählt** werden. **Nach Konsultation des Europäischen Parlaments** werden sechs Mitglieder **unter den** von der Kommission **designierten Bewerbern** und sechs **Mitglieder unter den** vom Rat **designierten Bewerbern ausgewählt**. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden.

Begründung

Der Verwaltungsrat ist damit repräsentativer und hat eine striktere demokratische Rechenschaftspflicht.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitglieder des Verwaltungsrats

sind unabhängig und unterlassen alle mit ihrer Funktion unvereinbaren Handlungen. Sie geben jedes Jahr eine schriftliche Erklärung ab, dass sie sich in keinem Interessenkonflikt zu den Tätigkeiten der Agentur befinden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Der Direktor der Agentur nimmt, **sofern der Verwaltungsrat nicht anders entscheidet**, an den Beratungen teil. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Wunsch der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem **Drittel** seiner Mitglieder zusammen. Der Verwaltungsrat kann **Personen, deren Auffassung potenziell relevant ist**, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können vorbehaltlich der Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützt werden. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrates werden von der Agentur wahrgenommen.

Geänderter Text

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Der Direktor der Agentur nimmt an den Beratungen teil. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Wunsch **des Europäischen Parlaments, des Rates**, der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem **Viertel** seiner Mitglieder zusammen. Der Verwaltungsrat kann **Dritte** als Beobachter zu seinen Sitzungen **durch einstimmigen Beschluss** einladen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können vorbehaltlich der Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützt werden. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrates werden von der Agentur wahrgenommen.

Begründung

Stärkung der Unabhängigkeit der Agentur.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

Geänderter Text

4. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, **soweit nicht anders durch diese Verordnung oder die Satzung geregelt**, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

Begründung

Stärkung der Unabhängigkeit der Agentur.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungsmodalitäten sind in der Geschäftsordnung im Einzelnen festgelegt, insbesondere **die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds abstimmen kann, sowie gegebenenfalls** die Bestimmungen betreffend die Erfüllung des Quorums.

Geänderter Text

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungsmodalitäten sind in der Geschäftsordnung im Einzelnen festgelegt, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Erfüllung des Quorums.

Begründung

Stärkung der Unabhängigkeit der Agentur.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat ernennt **nach Konsultation des** Regulierungsrates den Direktor gemäß Artikel 13 Absatz 2.

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat ernennt **im Einvernehmen mit dem** Regulierungsrat den Direktor gemäß Artikel 13 Absatz 2.

Begründung

Stärkung der Kompetenzzuordnung.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur gemäß Artikel 14 Absatz 8 an und übermittelt ihn spätestens am **15. Juni** dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. Der Bericht muss einen separaten – vom Regulierungsrat zu billigenden – Teil über die Regulierungstätigkeit der Agentur im Berichtsjahr enthalten.

Geänderter Text

10. Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur gemäß Artikel 14 Absatz 8 an und übermittelt ihn spätestens am **15. April** dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. Der Bericht muss einen separaten – vom Regulierungsrat zu billigenden – Teil über die Regulierungstätigkeit der Agentur im Berichtsjahr enthalten. ***Diese fünf EU-Organe erteilen oder verweigern der Agentur die Entlastung für ihre Durchführung der Politik der Europäischen Union im Energie-, Binnenmarkt- und Wettbewerbsbereich. Das Parlament gibt Empfehlungen für das in Artikel 10 Absatz 4 genannte Arbeitsprogramm ab.***

Begründung

Dadurch werden die Antworten der Instanzen der Union auf den Jahresbericht der Agentur präzisiert und der Termin für seine Übermittlung vorverlegt, damit die Agentur diesen Antworten beim Programm für das darauf folgende Jahr Rechnung tragen kann.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor der Annahme von Stellungnahmen,

Geänderter Text

1. ***Der*** Direktor ***holt*** vor der Annahme von

Empfehlungen und Beschlüssen gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 8 **unterbreitet** der Regulierungsrat dem Direktor **eine Stellungnahme**. Darüber hinaus berät der Regulierungsrat, soweit es um seinen Zuständigkeitsbereich geht, den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Stellungnahmen, **strategischen Leitlinien**, Empfehlungen und Beschlüssen gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 8 **die Genehmigung des** Regulierungsrates **ein**. Darüber hinaus berät der Regulierungsrat, soweit es um seinen Zuständigkeitsbereich geht, den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. **Der Direktor führt die Entscheidungen des Regulierungsrats durch, welcher als einziges Organ der Agentur über regulatorische Befugnisse verfügt.**

Begründung

Kompetenzabgrenzung.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur wird von ihrem Direktor geleitet, der sein Amt unabhängig ausübt. Unbeschadet der jeweiligen Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrates und des Regulierungsrates fordert der Direktor weder Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an noch nimmt er Weisungen entgegen.

Geänderter Text

1. Die Agentur wird von ihrem Direktor geleitet, der sein Amt unabhängig **und in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Regulierungsrates** ausübt. **Im Rahmen des EU-Energierechts und** unbeschadet der jeweiligen Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrates und des Regulierungsrates fordert der Direktor weder Weisungen **oder Empfehlungen von nationalen** Regierungen oder sonstigen **öffentlichen oder privaten** Stellen an noch nimmt er Weisungen **oder Empfehlungen** entgegen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Direktor wird vom **Verwaltungsrat**

Geänderter Text

2. Der Direktor wird vom **Regulierungsrat**

aus einer Liste von mindestens **zwei** Bewerbern ernannt, die von der Kommission im Anschluss an einen Aufruf zur Interessenbekundung vorgeschlagen werden; Kriterien sind die erworbenen Verdienste sowie Qualifikation und Erfahrung. **Vor der Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte** Bewerber aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu äußern und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten.

aus einer Liste von mindestens zwei von der Kommission **und zwei vom Rat** im Anschluss an einen Aufruf zur Interessenbekundung **vorgeschlagenen Bewerbern ernannt**; Kriterien sind die erworbenen Verdienste sowie Qualifikation und Erfahrung. **Zu diesem Zweck werden die vorgeschlagenen** Bewerber aufgefordert, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu äußern und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten. **Das Parlament kann gegen die Ernennung Einspruch erheben, wenn die erteilten Antworten nicht im Einklang mit den Leitlinien der Union zu stehen scheinen.**

Begründung

Dadurch wird die demokratische Verantwortlichkeit des Direktors präzisiert.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, wo dies durch die Aufgaben und Anforderungen der Agentur zu rechtfertigen ist, die Amtszeit des Direktors einmalig um höchstens drei Jahre verlängern.

entfällt

Begründung

Stärkung der Unabhängigkeit der Agentur.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der Direktor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates nach Konsultation des Regulierungsrates enthoben werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der **Mitglieder** des Verwaltungsrates erforderlich.

Geänderter Text

7. Der Direktor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates nach Konsultation des Regulierungsrates enthoben werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der **Stimmen** des Verwaltungsrates erforderlich.

Begründung

Anpassung an vorhergehende Änderung.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Direktor nimmt – vorbehaltlich der Zustimmung des Regulierungsrates – Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 8 an.

Geänderter Text

(Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

Kompetenzabgrenzung.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Beschwerdeausschuss setzt sich sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die aus dem Kreis der derzeitigen oder früheren leitenden Mitarbeiter der

Geänderter Text

1. Der Beschwerdeausschuss setzt sich sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die aus dem Kreis der derzeitigen oder früheren leitenden Mitarbeiter der

nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden oder anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Einrichtungen mit einschlägiger Erfahrung im Energiesektor ausgewählt werden. Der Beschwerdeausschuss ernennt seinen Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Beschwerdeausschusses werden mit qualifizierter Mehrheit – mit mindestens vier von sechs Stimmen der Mitglieder – gefasst. Der Beschwerdeausschuss wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.

nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden oder anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Einrichtungen mit einschlägiger Erfahrung im Energiesektor **aufgrund ihrer beruflichen Kompetenz** ausgewählt werden **und aus 12 verschiedenen Mitgliedstaaten stammen**. Der Beschwerdeausschuss ernennt seinen Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Beschwerdeausschusses werden mit qualifizierter Mehrheit – mit mindestens vier von sechs Stimmen der Mitglieder – gefasst. Der Beschwerdeausschuss wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.

Begründung

Vielfalt, Berufserfahrung und Kompetenz sind entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden auf Vorschlag der Kommission im Anschluss an einen Aufruf zur Interessenbekundung **und nach Konsultation des Regulierungsrates** vom *Verwaltungsrat* ernannt.

Geänderter Text

2. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden **aufgrund eines Konsensvorschlags des Rates und** der Kommission im Anschluss an einen Aufruf zur Interessenbekundung vom **Europäischen Parlament** ernannt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit kann verlängert werden. Die

Geänderter Text

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit kann verlängert werden. Die

Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind in ihrer Beschlussfassung unabhängig; sie sind an keinerlei Weisungen gebunden.

Sie dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Agentur, in deren Verwaltungsrat oder in deren Regulierungsrat wahrnehmen. Ein Mitglied des Beschwerdeausschusses kann während der Laufzeit seines Mandats nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat und wenn der Verwaltungsrat nach Konsultation des Regulierungsrates einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind in ihrer Beschlussfassung unabhängig; sie sind an keinerlei Weisungen gebunden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie ergangenen Entscheidungen gemäß den Artikeln 7 und 8 sowie gegen diejenigen Entscheidungen Beschwerde einlegen, die, obwohl sie als an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Geänderter Text

1. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie ergangenen Entscheidungen gemäß den Artikeln **6**, 7 und 8 sowie gegen diejenigen Entscheidungen Beschwerde einlegen, die, obwohl sie als an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Begründung

Dadurch wird der in Artikel 6 vorgeschlagenen Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Agentur Rechnung getragen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Versäumt die Agentur es, eine Entscheidung zu treffen, so kann vor dem

Geänderter Text

entfällt

**Gericht erster Instanz oder vor dem
Gerichtshof Untätigkeitsklage nach
Artikel 232 EG-Vertrag erhoben werden.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die praktischen Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die praktischen Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 **und des Übereinkommens von Aarhus.**

Begründung

Dadurch wird der verbindliche Charakter des Übereinkommens von Aarhus (insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Umweltverträglichkeitsprüfungen) für alle Organe der EU, und somit auch für die Agentur, bekräftigt.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission nimmt eine Bewertung der Tätigkeiten der Agentur vor. Gegenstand der Bewertung sind die von der Agentur erzielten Ergebnisse und ihre Arbeitsmethoden – vor dem Hintergrund von Zielen, Mandat und Aufgaben der Agentur, wie sie in dieser Verordnung und in ihrem Jahresarbeitsprogramm festgelegt sind.

Geänderter Text

1. Die Kommission nimmt eine Bewertung der Tätigkeiten der Agentur vor. Gegenstand der Bewertung sind die von der Agentur erzielten Ergebnisse und ihre Arbeitsmethoden – vor dem Hintergrund von Zielen, Mandat und Aufgaben der Agentur, wie sie in dieser Verordnung und in ihrem Jahresarbeitsprogramm festgelegt sind. **Diese Bewertung stützt sich auf eine über die Website der Kommission erfolgende umfassende Konsultation der von der Energie-, Wettbewerbs- und Binnenmarktpolitik betroffenen Kreise, und zwar der verschiedenen**

**Übertragungs-/
Fernleitungsnetzbetreiber,
Energieverteilungs- und
Energieerzeugungsunternehmen, der
Berufs- und Verbraucherverbände und
der Umweltschutzorganisationen.**

Begründung

Dadurch werden die Bewertungsmethode und ihre Nützlichkeit für die Ausarbeitung der Programme der Agentur präzisiert.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Spätestens **vier** Jahre, nachdem der erste Direktor sein Amt angetreten hat, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den ersten Bewertungsbericht vor. Danach legt die Kommission mindestens alle **fünf** Jahre einen Bericht vor.

Geänderter Text

2. Spätestens **zwei** Jahre, nachdem der erste Direktor sein Amt angetreten hat, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den ersten Bewertungsbericht vor. Danach legt die Kommission mindestens alle **drei** Jahre **zum in Artikel 10 Absatz 10 genannten Zeitpunkt** einen Bericht vor.

Begründung

Frühere Bewertung der Arbeit der Agentur.

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Nach dem ersten Evaluierungsbericht über die Arbeit und den Erfolg der Agentur beschließen das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission entweder die Fortsetzung der Tätigkeit der Agentur oder die Ersetzung der Agentur durch eine besser geeignete

Struktur.

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Agentur, die der Kommission untersteht und eine weitgehend beratende Funktion hat, ist womöglich nicht die am besten geeignete Struktur zur Schaffung eines Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkts. Deshalb sollte die Kommission die Ergebnisse der Agentur evaluieren und gegebenenfalls eine andere Struktur vorschlagen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inkrafttreten und Übergangsmaßnahmen

Inkrafttreten, Übergangsmaßnahmen **und
Außerkräftreten**

Begründung

Durch die Fristsetzung soll sichergestellt werden, dass der Entwicklung des Energiebinnenmarktes Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Diese Verordnung tritt am 1. Januar
2015 außer Kraft.**

Begründung

Durch die Fristsetzung soll sichergestellt werden, dass der Entwicklung des Energiebinnenmarktes Rechnung getragen wird.

VERFAHREN

Titel	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007) 530 – C6-0318/2007 – 2007/0197(COD)		
Federführender Ausschuss	ITRE		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 11.10.2007		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Alain Lipietz 23.10.2007		
Prüfung im Ausschuss	29.1.2008	26.2.2008	1.4.2008
Datum der Annahme	6.5.2008		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35	–: 5	0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mariela Velichkova Baeva, Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Manuel António dos Santos, Jonathan Evans, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Robert Goebbels, Donata Gottardi, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Sophia in 't Veld, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Wolf Klinz, Christoph Konrad, Guntars Krasts, Kurt Joachim Lauk, Andrea Losco, Astrid Lulling, Florencio Luque Aguilar, Gay Mitchell, John Purvis, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Antolín Sánchez Presedo, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Ieke van den Burg, Cornelis Visser		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Katerina Batzeli, Valdis Dombrovskis, Harald Ettl, Ján Hudacký, Alain Lipietz, Diamanto Manolakou, Gianni Pittella, Bilyana Ilieva Raeva, Andreas Schwab		